

Finanz- und Gebührenordnung (FGO) der Bayerischen Taekwondo Union e.V.

vom 22. Januar 2023



Mitglied in der



Mitglied im



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung	4
§ 3 Haushaltsplan	4
§ 4 Jahresabschluss	4
§ 5 Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen	4
§ 6 Kassenverwaltung/Kassenprüfung	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge	6
§ 8 Kostenbeteiligung	6
§ 9 Vergütungen und Auslagenersatz	7
§ 10 Dienstreisen	8
§ 11 Schlussbestimmungen	8
§ 12 Salvatorische Klausel	8
§ 13 Inkrafttreten	9
II. Gebühren	10
(1) Passgebühren	10
(2) Prüfungsgebühren	10
(3) Portogebühren	10
(4) Strafgelder	10
(5) Protestgebühren	10
(6) Anmeldegebühren	10
(7) Trainerlizenz-Verlängerungsgebühr	10
(8) Eintragungen von Sportevents	10
III. Auslagenregelung	11
(1) Verpflegungsmehraufwendungen	11
(2) Honorare	11
(3) Spesen	12

(4)	Sonstiges	12
(5)	Reisekosten	13
(6)	Übernachtungen	13
(7)	Technische Ausstattung	13
(8)	Leistungsbezogene Zuschüsse	14
(9)	Zweifelsfälle	14
IV. Auszahlungs- und Abrechnungsbestimmungen		15
Anlage 1 – Aufwandsentschädigungen des Präsidiums und der Ressortleiter		16
Anlage 2 – Abrechnungen des Präsidiums und Ressortleiter		17
Anlage 3 - Beitragsstaffelmodell		19

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mitgemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanz- und Gebührenordnung (FGO) regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der BTU.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein dabei sollten auch Rücklagen mit ausgewiesen werden.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

1. Der jährliche Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung der BTU.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
4. Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen legt im letzten Quartal des Geschäftsjahres einen Haushaltsvorschlag zur vorläufigen Genehmigung dem Präsidium der BTU vor.
5. Ein Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung (MV) angenommen wird.

§ 4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Der Jahresabschluss ist nach Ablauf des Haushaltsjahres so rechtzeitig aufzustellen, dass er rechtzeitig der fristgerechten Einladung zur MV beigefügt werden kann.
3. Die Jahresabschlussprüfung eines Geschäftsjahres überträgt die BTU einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen/ Steuerberater.

§ 5 Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen

1. Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen ist in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Präsidiums für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten

verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt-, nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter mit diesen Aufgaben beauftragt sind.

2. Dem Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen obliegt insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - die Überwachung der Haushaltswirtschaft,
 - die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - die Sicherung der Einnahmen,
 - die Überprüfung der Ausgaben,
 - die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

§ 6 Kassenverwaltung/Kassenprüfung

1. Die Führung der Kasse, der Bücher und des Vermögens hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.
2. Die Abwicklung der Kassenverwaltung und der damit im Zusammenhang stehenden Geschäftsvorgänge sowie die Einrichtung und Abrechnung von Vorschüssen regelt der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen in enger Abstimmung mit dem Präsidium. Vorschüsse sind nach Verbrauch, spätestens jedoch am Ende des Haushaltsjahres, abzurechnen. Weitere Vorschüsse werden nach Ermessen des Vizepräsidenten erst nach erfolgter und ordnungsgemäßer Abrechnung ausgezahlt.
3. Der Zahlungsverkehr ist vorzugsweise unbar abzuwickeln. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr und die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen regelt das Präsidium.
4. Jede Einnahme und Ausgabe sind durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
5. Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit, durch den zuständigen Ressortleiter zu bestätigen. Für sämtliche Buchführungsunterlagen und entsprechende Geschäftsvorfälle gilt eine einheitliche Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren.
6. Bei zusätzlichen Ausgaben der Präsidiumsmitglieder über 1.000.- € entscheidet der Präsident und der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen.
7. Die Kassenprüfung der BTU findet mindestens einmal im Jahr statt. Zur Kassenprüfung müssen zwei gewählte Kassenprüfer vor Ort anwesend sein.

Die Kassenprüfung findet immer in der Geschäftsstelle der Bayerischen Taekwondo Union statt. Der Bericht der Kassenprüfer ergeht unverzüglich an das Präsidium der BTU.

Über die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung hinaus ist auch die satzungsgemäße Mittelverwendung in Übereinstimmung mit der Satzung und Finanz- und Gebührenordnung zu überprüfen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Jeder der BTU angeschlossene Verein (§ 4 BTU-Satzung) ist verpflichtet, Beitragsmarken in Höhe der Stärkemeldung angegebenen Mitgliederzahl nach der DTU Datenbank (Stichtag: 1. Januar des laufenden Jahres) abzunehmen. Es sind mindestens 15 Beitragsmarken pro Verein abzunehmen.

1. Die Stärkemeldung des Vereins ist mit der Stärkemeldung zum BLSV abzugleichen.
2. Die Beitragsmarken sind bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem „Beitragsstaffelmodell der BTU“ (vgl. Anlage 3).
3. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Verein vom Sportbetrieb und den Leistungen der BTU gesperrt. Ein Ausschlussverfahren über den Rechtsausschuss der BTU wird eingeleitet.

§ 8 Kostenbeteiligung

1. Kostenbeteiligung an Lehrgängen
 - a. Für die Teilnahme an Lehrgängen, Trainings- und Freizeitmaßnahmen können Eigenbeteiligungen (regelt die jeweilige Ausschreibung) zur Kostendeckung erhoben werden, deren Höhe sich aus der Art und Dauer der Maßnahme sowie den Vorgaben oder Richtlinien der Bezuschussung durch Dritte ergibt.
 - b. Eigenbeteiligungen, Teilnahmegebühren sind grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung unbar auf das Verbandskonto der BTU unter Mitteilung des Verwendungszweckes und dem Namen des Teilnehmers zu bezahlen. Hierauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.
 - c. Grundsätzlich besteht für den Teilnehmer kein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Zahlungen, es sei denn die Veranstaltung fällt aus Gründen, welche in die Verantwortung des Veranstalters fallen, aus, oder der Teilnehmer kündigt seine Nichtteilnahme rechtzeitig vor Beginn der Teilnahme an. Dann gelten folgende Vorgaben:
 - Bis zwei Monate vor der Veranstaltung 100% Erstattung,
 - Bis ein Monat vor der Veranstaltung 60% Erstattung,
 - Bis zwei Wochen vor der Veranstaltung 30 % Erstattung,
 - Weniger als zwei Wochen vor der Veranstaltung 0% Erstattung, es sei denn es liegt, kein Verschulden vor und der Teilnehmer kann dies beweisen auf Antrag.

Hierauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

d. Die gleichen Regeln werden analog angewendet, für den Fall, dass der Teilnehmer seine Eigenbeteiligungen, Teilnahmegebühren ausnahmsweise nicht schon vorher per Überweisung bezahlt hat (Barzahler). Die Entschuldigungsregeln unter c) gelten entsprechend.

2. Kostenbeteiligung an Turnieren/Meisterschaften

a. Für die Teilnahme an Turnieren/Meisterschaften der BTU können Eigenbeteiligungen (Startgebühren, regelt die jeweilige Ausschreibung) zur Kostendeckung der Maßnahme erhoben werden, deren Höhe sich aus der Art und Dauer der Maßnahme ergibt.

b. Startgebühren/ Teilnahmegebühren sind grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung unbar auf das Verbandskonto der BTU unter Mitteilung des Verwendungszweckes und dem Namen des Vereins/Teilnehmers zu bezahlen. Hierauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

c. Grundsätzlich besteht für den Teilnehmer kein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Zahlungen, es sei denn die Veranstaltung fällt aus Gründen, welche in die Verantwortung des Veranstalters fallen, aus, oder der Teilnehmer kündigt seine Nichtteilnahme durch Verletzung rechtzeitig vor Beginn der Teilnahme an. Dann gilt folgende Vorgaben:

Bis einen Tag vor der Veranstaltung 50 % Erstattung, nach Vorlage eines ärztlichen Attests.

Hierauf ist in der jeweiligen Ausschreibung hinzuweisen.

d. Die gleichen Regeln werden analog angewendet, für den Fall, dass der Teilnehmer seine Eigenbeteiligungen, Startgebühren ausnahmsweise nicht schon vorher per Überweisung bezahlt hat (Barzahler). Die Entschuldigungsregeln unter III) gelten entsprechend.

§ 9 Vergütungen und Auslagenersatz

1. Die für die BTU tätigen Präsidiumsmitglieder erhalten für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine monatliche Grundvergütung/Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 300,00** (siehe Anlage 1).
2. Die für die BTU tätigen Referatsleiter erhalten für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine monatliche Grundvergütung/Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 50,00** (siehe Anlage 1).
3. Alle ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern und Referatsleitern, Prüfern, sowie berufenen Kommissionen / Ausschüssen werden die Auslagen für die organisatorische Leitung der für ihr

Ressort maßgeblichen sportlichen Veranstaltungen oder die erforderliche Teilnahme an diesen erstattet. Alle Auslagen sowie nachgewiesenen sonstigen Auslagen werden entsprechend der in Anlage 2 dieser FGO festgelegten Auslagenregelung erstattet.

4. Abweichend von Punkt 2, können bei Fahrtkosten, die den normalen Umfang bei weitem übersteigen, eine gesonderte Vereinbarung über eine monatlich pauschalierte Entschädigung getroffen werden. Diese ist durch Präsidium und Mitgliederversammlung zu genehmigen.
5. Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde Mitarbeit außerhalb der in Ziffer 2 und 3 beschriebenen Tätigkeiten, kann durch ausdrücklichen Beschluss des BTU-Präsidiums eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Höchstens jedoch der allgemeine Staatsmittel-Tagessatz (ZPL) des BLSV.
6. Alle Vergütungen an Honorarkräfte sind Bruttobeträge inkl. MwSt.
7. Doppelabrechnungen sind nicht möglich.

§ 10 Dienstreisen

1. Als Dienstreisen gelten Reisen zur Erledigung von Aufgaben der jeweiligen Tätigkeit. Das BTU - Präsidium regelt, wer berechtigt ist, Dienstreisen auszuführen und wer sie zu genehmigen hat.
2. Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder in der vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen anerkannten Aufstellungen zu mehreren zusammengefasst abzurechnen. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis sowie Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Ordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das BTU-Präsidium.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung der BTU unwirksam werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen §§ der Finanz- und Gebührenordnung nicht betroffen.

Das Präsidium der BTU ist verpflichtet, unverzüglich eine Regelung zu schaffen, welche der gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

§ 13 Inkrafttreten

In Kraft gesetzt durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung am 27.03.2004. Zuletzt geändert und bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 22.01.2023.

II. Gebühren

(1) Passgebühren

DTU-Pass	€ 22,00
DTU-2.Pass	€ 15,00
Starterpaket BTU (DTU-Pass, DTU-Kup-Urkunde, DTU-Prüfungsmarke)	€ 31,00

(2) Prüfungsgebühren

DTU-Kup-Prüfungsmarke	€ 10,00
Vereins-Dan-Prüfung	€ 120,00
Landes-Dan-Prüfung (1.-3. Dan)	€ 140,00
Kampfrichterausweis	€ 10,00
Betreuer-/Coachlizenz	€ 10,00
Chip-Karte	€ 10,00

(3) Portogebühren

Beim Versand von Pässen, Marken und Prüfungsmaterialien geht das Porto zu Lasten des Bestellers. Der entsprechende Portosatz wird auf die Rechnung aufgeschlagen.

(4) Strafgelder

Alle Strafen und Ordnungsbeiträge, die durch den Rechtsausschuss nach der Rechtsordnung ausgesprochen werden, fließen in die BTU-Verbandskasse.

(5) Protestgebühren

Die Kosten eines Protests betragen € 50,00. Wird dem Protest stattgegeben, erhält der Antragsteller die Protestgebühr wieder zurück. Wird gegen den Antragsteer entschieden, wird die Protestgebühr dem Konto der BTU gutgeschrieben. Die Aufbewahrungsfrist des Protestes beträgt ein Jahr.

(6) Anmeldegebühren

Werden Einzelmitglieder vor Ablauf des Jahres abgemeldet und die gleichen Mitglieder im neuen Jahr wieder angemeldet, wird eine Bearbeitungsgebühr pro Einzelmitglied in Höhe von € 10,00 erhoben.

(7) Trainerlizenz-Verlängerungsgebühr

Die Gebühren für die Verlängerung der Trainer-Lizenzen C und B betragen € 50,00.

(8) Eintragungen von Sportevents

Die Gebühr für die Veröffentlichung eines Sport-Events beträgt 100,00 €.

III. Auslagenregelung

(1) Verpflegungsmehraufwendungen

Der Tagessatz der Verpflegungsmehraufwendungen beträgt pro Kalendertag bei Dienstreisen mit einer Abwesenheit von der Wohnung für:

eintägige Dienstreise ohne Übernachtung und mehr als 8 Stunden	€ 14,00
den An- und Abreisetag bei mehrtägiger Dienstreise mit Übernachtung	€ 14,00
jeden Tag mit 24 Stunden Abwesenheit	€ 28,00

Werden unentgeltliche Mahlzeiten (Frühstück, Mittag-, Abendessen) durch die BTU oder auf Veranlassung/Vereinbarung der BTU durch einen Dritten gezahlt, erfolgt keine Tagegeldvergütung.

(2) Honorare

a. Referenten (Unterricht)

- (1) Der einheitliche Honorarsatz für 1 Unterrichtsstunde (= 45 Min.) wird entsprechend dem jeweils geltenden Staatsmittelsatz (z.Zt. **€ 21,00**) festgelegt.
- (2) Der geltende Tageshöchstsatz des BLSV (z.Zt. **€ 100,00**) darf jedoch nicht überschritten werden (nur einmal am Tag möglich).
- (3) An- und Abreise, Vorbereitung, Nachbereitung, Abschlussbericht etc. werden nicht zusätzlich honoriert.
- (4) Die geleisteten Unterrichtsstunden sind durch den Lehrgangszeitplan zu belegen und vom Lehrgangs- bzw. Ressortleiter (vertretungsweise Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen) zu bestätigen.

b. Trainer

- (1) Der einheitliche Honorarsatz für Landestrainer richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- (2) Der geltende Tageshöchstsatz des BRKG (z.Zt. € 24,00) darf jedoch nicht überschritten werden.
- (3) An- und Abreise, Vorbereitung, Nachbereitung, Abschlussbericht etc. werden nicht zusätzlich honoriert.

- (4) Die geleisteten Unterrichtsstunden sind durch den Lehrgangszeitplan zu belegen und vom Lehrgangs- oder Ressortleiter (vertretungsweise Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen) zu bestätigen.

c. Prüfer

- (1) Übungsleiter- und Trainerprüfer analog Punkt III 2 a.
(2) Kup-Prüfer maximal bis € 20,00 /Stunde (60 Minuten).
(3) Dan-Prüfer maximal bis € 100,00 / pro Tag.

d. Kampfrichter

Aufwandsentschädigung A	€ 52,00
Aufwandsentschädigung B	€ 36,00
Aufwandsentschädigung C	€ 21,00
Aufwandsentschädigung Anwärter	€ 21,00
Registratur / Waage am Vortag	€ 10,00

(3) Spesen

1. Anfallende Spesen dürfen höchstens nach der BLSV-Reisekostenordnung erstattet werden.
2. Bei 1-Tageslehrgängen kann Übernachtung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Trainingsende nach 20.00 Uhr liegt und die Entfernung zur Wohnung mindestens 200 km beträgt bzw. wenn der Heimatort bis 24.00 Uhr nicht mehr erreicht werden kann.
3. Bei eventuell erforderlicher Anreise bereits am Freitag erfolgt eine Berechnung frühestens ab 12.00 Uhr.
4. Vorgegebene Begrenzungen durch BLSV/Staatsmittel-Richtlinien (Talentförderung, Glücksspirale, Sportschule Oberhaching etc.) sind unbedingt einzuhalten.

(4) Sonstiges

1. Eventuell etatmäßig zusätzlich erforderliche Begrenzungen oder Kürzungen durch den zuständigen Ressortleiter sind zulässig.
2. Spesen-/Honorarberechtigte müssen jedoch jeweils vor der entsprechenden Maßnahme von der erforderlichen Begrenzung/Kürzung unterrichtet werden.
3. Jeder Honorarempfänger hat für eine ordnungsgemäße Versteuerung bei dem für ihn zuständigen Finanzamt selbst zu sorgen.

(5) Reisekosten

1. Bei Benutzung des eigenen Kfz werden mit Ausnahme von Landeskampfrichtern die tatsächlich entstandenen Reisekosten gemäß BRKG mit jeweils 0,30 € pro Kilometer vergütet. Die Landeskampfrichter erhalten 0,20 € pro gefahrenen Kilometer für die von der BTU ausgerichteten Turniere.
2. Es sind dabei nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden, für jede weitere mitgenommene Person werden jeweils 0,02 € zusätzlich vergütet. Bei Landeskampfrichtern ist auf die Bildung von Fahrgemeinschaften nach Möglichkeit durch den zuständigen Landeskampfrichterreferenten hinzuwirken und die ordnungsgemäße Abrechnung zu kontrollieren.
3. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten gegen Beleg erstattet. Bei Reisen mit der Bahn ist grundsätzlich 2. Klasse abzurechnen.
4. Die Abrechnung von Kilometergeldern gemäß der in dieser Auslagenregelung festgelegten Sätze erfolgt nur für Fahrten bis zu 500 km. Darüberhinausgehende Kilometer sind mit dem Satz von zurzeit € 0,20 (zuzüglich € 0,02 pro Mitfahrer) abzurechnen. Für Fahrten über 900 km wird der Bahnsparspreis 1. Klasse mit ICE-Berechtigung (z.Zt. € 230,00) erstattet.
5. Flugkosten werden nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen und dem Präsidenten erstattet, wenn die Flugkosten höher sind als die Bahn- bzw. Kfz-Kosten.
6. Reisekostenerstattung für alle Maßnahmen im Zweikampf- und Technik-Bereich werden an die Sportler mit 0,14 € pro gefahrenen Kilometer erstattet.
7. Nach vorheriger Absprache mit dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen kann bei Mitnahme von mehreren Personen von dieser Regelung abgewichen werden, wenn sich dadurch Einsparungen für die BTU ergeben.

(6) Übernachtungen

1. Reine Übernachtungskosten (pauschal ohne Beleg bis € 20,00, mit Beleg bis € 61,50) werden nur dann erstattet, wenn der Heimatort bis 24.00 Uhr nicht mehr erreicht werden kann.

Wird durch Zahlungsbeleg nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück nachgewiesen und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten um 4,50 € zu kürzen.

(7) Technische Ausstattung

Ein Antrag auf Übernahme der Kosten für technische Ausstattung (ausgenommen Fax und Telefonanlagen) durch die BTU muss dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt werden.

(8) Leistungsbezogene Zuschüsse

Leistungsbezogene Zuschüsse für besondere sportliche Leistungen können vom Ressort Zweikampf und Technik beantragt werden für folgende sportlichen Medaillen-Erfolge:

- Olympische / Paralympische Spiele / Deaflympics, Platz 1 bis 3
- reguläre Weltmeisterschaften der WT, Platz 1 bis 3
- reguläre Europameisterschaften der WTE, Platz 1 bis 3

Über die mögliche Prämienauszahlung berät das Präsidium im 4. Quartal des Jahres in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen gemäß Haushalt, ob die Auszahlung eines leistungsbezogenen Zuschusses möglich ist. Bei Möglichkeit bestimmt das Präsidium die Höhe der Prämien im Einzelfall.

(9) Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen entscheidet der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen, inwieweit nicht in dieser Ordnung geregelte Aufwendungen erstattet werden.

IV. Auszahlungs- und Abrechnungsbestimmungen

Die erforderlichen Mittel müssen im Haushalt ausgewiesen und im Etat noch vorhanden sein.

Benötigte Unterlagen:

- (1) Deckblatt/Verwendungsnachweise – vom zuständigen Ressortleiter unterschrieben
- (2) Einladung/Ausschreibung
- (3) Teilnehmerliste – von allen Teilnehmern unterschrieben
- (4) Originalbelege, durchlaufend nummeriert
- (5) BTU-Honorarabrechnungen – aktueller Stand
- (6) BTU-Reisekostenabrechnungen – aktueller Stand.

Jede Maßnahme muss einzeln und geschlossen abgerechnet werden, d.h., keine zeitversetzten Teilabrechnungen.

Jede Abrechnung muss zeitnah, d.h. innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

Spesen- und Honorarabrechnungen etc. muss der jeweilige Zahlungsempfänger auf jeden Fall selbst/eigenhändig unterschreiben, der jeweilige Ressortleiter zeichnet gegen.

Ist ein Präsidiumsmitglied bzw. Ressortleiter zugleich Zahlungsempfänger, zeichnet der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen oder der Präsident gegen.

Auf den Reisekostenabrechnungen sind nur die jeweiligen persönlichen Reisekosten abzurechnen.

Porto/Telefon und Bürokosten sind keine Reisekosten und sind mit der jeweiligen monatlichen Pauschale abgegolten.

Mitfahrer belegen Kosten für Übernachtung, Verpflegung etc. auf einem eigenen Reisekostenformular.

Anlage 1 – Aufwandsentschädigungen des Präsidiums und der Referenten

Funktion	Mtl. Pauschale
Präsident (Präsidiumsmitglied)	€ 300,00
Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen (Präsidiumsmitglied)	€ 300,00
Vizepräsident Zweikampf (Präsidiumsmitglied)	€ 300,00
Vizepräsident Technik (Präsidiumsmitglied)	€ 300,00
Vizepräsident Breitensport (Präsidiumsmitglied)	€ 300,00
Landesjugendleiter (Präsidiumsmitglied)	€ 300,00
Referent Lehrwesen	€ 50,00
Referent Prüfungswesen und Breitensport	€ 50,00
Referent Kampfrichterwesen Zweikampf	€ 50,00
Referent Kampfrichterwesen Technik	€ 50,00
Referent Pressewesen	€ 50,00
Referentin Gleichstellungsbeauftragte	€ 50,00
Referent Inklusion/Behindertensport	€ 50,00
Rechtsausschussvorsitzender	€ 50,00
Lagerist	€ 50,00

Anlage 2 – Abrechnungen des Präsidiums und Ressortleiter

Ressort/Maßnahme	Km-Geld € 0,30	Spesensatz vgl. BRKG	ZPL (100€ Tagegeld)
Präsident			
Offizieller Vertreter der BTU	x	x	
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x	
Offizieller bei Meisterschaften	x	x	
Offizieller bei Meisterschaften bei Teilnahme einer BTU-Mannschaft	x	x	
Vizepräsident Zweikampf			
Offizieller Vertreter der BTU	x	x	
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x	
Offizieller bei Meisterschaften	x	x	
Einsatz von Trainern bei Meisterschaften bei einem Einsatz einer BTU-Mannschaft	€ 0,22		
Einsatz von Kaderathleten/innen bei Meisterschaften oder Kaderlehrgängen bei Nominierungen durch das LA-Team	€ 0,14		
Vizepräsident Technik			
Offizieller Vertreter der BTU	x	x	
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x	
Offizieller bei Meisterschaften	x	x	
Einsatz von Trainern bei Meisterschaften bei einem Einsatz einer BTU-Mannschaft/Technik	€ 0,22		
Einsatz von Kaderathleten/innen bei Meisterschaften oder Kaderlehrgängen bei Nominierungen durch das LA-Team	€ 0,14		
Vizepräsident Breitensport			
Offizieller Vertreter der BTU	x	x	
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x	
Offizieller bei Meisterschaften	x	x	
Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen			
Offizieller Vertreter der BTU	x	x	
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x	
Offizieller bei Meisterschaften	x	x	
Landesjugendleiter			
Offizieller Vertreter der BTU	x	x	
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x	
Jugendvollversammlung	x	x	
Sitzungen des Jugendausschusses	x	x	
Referent Lehrwesen			
Offizieller Vertreter der BTU	x	x	
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x	
Leitung von Übungsleiter-C- und B-Schein-Ausbildungen einschließlich der Abschlussprüfungen	x	x	x
Referent Prüfungswesen			

Offizieller Vertreter der BTU	x	x	
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x	
Leitung von Dan-Vorbereitungslehrgängen	x	x	x
Leitung von Dan-Prüfungen	x	x	x
Prüfertreff der BTU	x	x	
Referent Kampfrichterwesen			
Offizieller Vertreter der BTU	x	x	
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x	
Offizieller bei ressortbezogenen Meisterschaften	x	x	x
Leitung bei Weiterbildungsmaßnahmen/Kampfrichterlehrgängen im Kampfrichterwesen einschließlich der Prüfungen	x	x	x
Einsatz von Kampfrichtern (A, B und C Lizenz) bei BTU Meisterschaften	€ 0,20		
Referent Pressewesen			
Offizieller Vertreter der BTU	x	x	
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x	
Einsatz bei Meisterschaften	x	x	x
Referent Veranstaltungswesen (Breitensport)			
Offizieller Vertreter der BTU	x	x	
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x	
Leitung von Breitensportlehrgängen	x	x	x
Referent Gleichstellungsbeauftragte			
Offizielle Vertreterin der BTU	x	x	
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x	
Leitung von ressortbezogenen Lehrgängen	x	x	x
Referent Inklusion/Behindertensport			
Offizielle Vertreterin der BTU	x	x	
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x	
Leitung von ressortbezogenen Lehrgängen/Meisterschaften	x	x	x
Rechtsausschussvorsitzender			
Offizieller Vertreter der BTU	x	x	
Vorstandssitzungen/Mitgliederversammlungen	x	x	
Rechtsausschusssitzungen	x	x	
Kassenprüfer			
Mitgliederversammlungen / Kassenprüfungen	x	x	

Anlage 3 - Beitragsstaffelmodell

Gültig ab dem 01.01.2020:

Grundbeitrag pro Verein / pro Jahr	(Spitzenverband)	300,- Euro
Staffelung des Beitrages pro Mitglied / pro Jahr		
von 1 Mitglied bis 50 Mitglieder		8,00 Euro
von 51 Mitglieder bis 100 Mitglieder		7,00 Euro
von 101 Mitglieder bis 200 Mitglieder		6.50 Euro
von 201 Mitglieder bis 300 Mitglieder		6,00 Euro
ab 301 Mitglieder		5,50 Euro